

Beschlussvorschläge

des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 83. ordentliche Hauptversammlung der BKS Bank AG

25. Mai 2022, um 10.00 Uhr

BKS Bank-Zentrale, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43

als virtuelle Hauptversammlung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 sowie des nichtfinanziellen Berichtes**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2022

eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2021**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 10.553.163,27 für das Geschäftsjahr 2021 eine Dividende von EUR 0,23 pro dividendenberechtigter Aktie, somit einen Gesamtbetrag von EUR 9.876.867,00 auszuschütten und den Restbetrag von rund EUR 676.296,27 auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen **Vorstand** und **Aufsichtsrat** vor, als Zahltag für die Dividende den 02. Juni 2022 festzusetzen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet. Der Vergütungsbericht wird spätestens am 04. Mai 2022 (21. Tag vor der HV), voraussichtlich bereits am 26. April 2022, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter www.bks.at zugänglich gemacht.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage angeschlossen.

6. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Bei der BKS Bank AG wurde die Vergütungspolitik zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2021 vorgelegt.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Im Falle einer Anpassung oder Änderung dieser von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungspolitik hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über diese angepasste/geänderte Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG hat in der Sitzung vom 29. März 2022 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG erörtert, überarbeitet und eine geänderte/angepasste Vergütungspolitik aufgestellt.

Die (geänderte/angepasste) Vergütungspolitik wird spätestens am 04. Mai 2022 (21. Tag vor der Hauptversammlung), voraussichtlich bereits am 26. April 2022, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter www.bks.at zugänglich gemacht.

Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage angeschlossen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Zum Tagesordnungspunkt 7 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und drei vom Betriebsrat gemäß §110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sechs Männer und vier Frauen, von den drei Arbeitnehmervertretern sind zwei Männer und eine Frau. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus acht Männern und fünf Frauen und es wird das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß §86 Abs 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 und 9 AktG kommt.

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31. Dezember 2021 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch den Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:

- Frau DI Christina Fromme-Knoch,
- Frau Univ.-Prof. Dr. Sabine Umik

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Hierzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Der Betriebsrat hat derzeit drei Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt. Es wären somit zwei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt vor,

- Frau DI Christina Fromme-Knoch,

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt und

- Frau Univ.-Prof. Dr. Sabine Umik

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Jede der vorgeschlagenen Kandidatinnen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidatinnen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.bks.at/Investor-Relations/Hauptversammlung-2022

zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

8. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2022, sohin für das Geschäftsjahr 2022 und die Folgejahre, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt neu festzusetzen:

- Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates: neu 26.000,- EUR (bisher: 24.000,- EUR),

- für die Stellvertreter des Vorsitzenden: neu je 22.000,- EUR (bisher: 20.000,- EUR)
- und für die Mitglieder des Aufsichtsrates: neu je 20.000,- EUR (bisher: 18.000,- EUR), wobei Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, wie bisher keine Vergütung erhalten sollen.

Die Vergütung

- für die Tätigkeiten im Kreditausschuss wird von bisher je 4.000,- EUR auf je 5.000,- EUR erhöht,
- für die Tätigkeiten im Nominierungsausschuss wird von bisher je 1.000,- EUR auf je 3.000,- EUR erhöht und
- für die Tätigkeiten im Risikoausschuss wird von bisher je 2.000,- EUR auf je 3.000,- EUR erhöht.

Die Vergütung für die Tätigkeiten im Rechtsausschuss und im Prüfungsausschuss bleibt bei je 6.000,- EUR, für die Tätigkeiten im Vergütungsausschuss werden weiterhin je 3.000,- bezahlt. Die Vergütung für die Tätigkeiten im Arbeitsausschuss bleibt bei je EUR 2.000,--.

9. Wahl des Bankprüfers der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2023 und Wahl des Bankprüfers für die EU-Zweigstelle in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2022

Gemäß § 92 Abs 4a AktG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29. März 2022 darüber berichtet.

Weiters ist für die EU-Zweigstelle in der Slowakei gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Abschlussprüfer für EU-Zweigstellen in der Slowakischen Republik zu bestellen und der slowakischen Nationalbank bekannt zu geben.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 der BKS Bank AG zu bestellen.

Weiters schlägt der **Aufsichtsrat** vor, gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes die Deloitte Audit s.r.o., 851 01 Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2022 zu betrauen.

10. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 81. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand in der 81. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börssetagen um nicht mehr als 20 % unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 25. November 2024.

11. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 81. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals zu erwerben.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der 81. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 auf die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erteilte Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals zu erwerben, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG ermächtigt, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 25. November 2024.

12. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 81. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb) und gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand in der 81. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum zweckfreien Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb). Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb

vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 25. November 2024.

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, auf Grund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des BörseG zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen.

Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Vorstand wird auch ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

13. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 27 bis 31 und Ergänzung um die neuen §§ 32 und 33

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in den §§ 27 bis 31 zu ändern und um die neuen §§ 32 und 33 zu ergänzen, sodass die §§ 27 bis 33 einschließlich der Überschriften wie folgt lauten:



5. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe gedeckter Bankschuldverschreibungen

§ 27

- (1) Die Gesellschaft ist ab dem 8. Juli 2022 (einschließlich) zur Ausgabe gedeckter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Pfandbriefgesetz – PfandBG in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.
- (2) Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind die im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes des PfandBG genannten Vermögenswerte geeignet.

§ 28

Die zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen (und der Ansprüche der Gegenparteien aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften („Derivatekontrakte“))

bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind von der Gesellschaft einzeln in ein Deckungsregister einzutragen und bilden gemeinsam den „Deckungsstock“.

§ 29

- (1) Soweit es sich bei Deckungswerten um Kreditforderungen handelt, darf eine Eintragung in das Deckungsregister nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Schuldners vorliegt (§ 10 Absatz 2 PfandBG); eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.
- (2) Weiters hat die Eintragung einer Forderung in das Deckungsregister zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft dem Schuldner ihre Absicht angezeigt hat, die Forderung in den Deckungsstock aufzunehmen und auf den daraus resultierenden Aufrechnungsausschluss (§ 25 Absatz 2 PfandBG) hingewiesen hat.
- (3) Soweit es sich bei Deckungswerten um Wertpapiere handelt, sind diese vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren.
- (4) Die Zusammenlegung von gemäß FBSchVG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von bis zum 7. Juli 2022 gemäß dem FBSchVG begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen mit gemäß dem PfandBG gebildeten Deckungsstöcken für die Deckung von ab dem 8. Juli 2022 gemäß dem PfandBG begebenen gedeckten Schuldverschreibungen ist zulässig (§ 39 (8) PfandBG).

§ 30

- (1) Die Gesellschaft hat für die Überwachung des Deckungsstocks einen internen oder externen Treuhänder zu berufen („Treuhänder“). Im Falle eines externen Treuhänders hat die Gesellschaft einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für gedeckte Schuldverschreibungen und die Ansprüche der Gegenparteien aus Derivatekontrakten jederzeit vorhanden ist.
- (3) Deckungswerte, die nicht vollständig getilgt sind, können nur mit Zustimmung des Treuhänders aus dem Deckungsregister gelöscht werden. Die Löschung eines Derivatekontrakts vor dessen vollständiger Abwicklung ist nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Gesellschaft wirksam; eine Löschung ohne die jeweils erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.

§ 31

- (1) Gläubiger aus gedeckten Schuldverschreibungen und Gegenparteien aus Derivatekontrakten werden im Konkurs der Gesellschaft nach Maßgabe der Sonderbestimmungen des PfandBG vorzugsweise aus den im Deckungsregister der Gesellschaft eingetragenen Deckungswerten befriedigt.
- (2) Der Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten bilden bei Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten.

6. Fassungsänderung

§ 32

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 33

Die in der Satzung personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.